



Amtsblatt

26/21. September 2026

B 1207 B

Inhalt	Seite
Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtung: Truderinger Str. 86 (WA 2) Berg-am-Laim (14)	667
Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente durch die Stadtwerke München GmbH – Planfeststellungsabschnitt 2 von der Wendeschleife am Waldfriedhof bis zum U-Bahnhof Aidenbachstraße; Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung	669
Lindwurmstr. 129a (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10294/0) Tektur zum Bauantrag „Nachrüstung zweier Balkonanlagen mit Dachterrasse“ – hier Büroumbau – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-11914-21 Aktenzeichen: 6024-1.112-2026-8177-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	669
Sommerstr. 14 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12361/0) Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Dachaufstockung und Dachsanierung Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-9247-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	669
Agnesstr. 18 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4823/4) Neuerrichtung eines verglasten Außenaufzugs und Verschiebung der Treppenhaufenster Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-9464-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	670
Görresstr. 44 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4896/10) Abbruch und Neubau eines Dachs sowie Erweiterung um 2 Wohneinheiten – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3334-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	670
Karlstr. 42a (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5767/0) Nutzungsänderung, Reduzierung der Gewerbefläche und Einbau von drei Apartments zur Unterbringung von Mitarbeitern und Kunden für die Praxisnutzung im EG Rückgebäude Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-5845-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	671
Landshuter Allee 65 – 67 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 530/25) Fl.Nr. 530/24 und Fl.Nr. 530/25 Neuerrichtung Dach und energetische Modernisierung bei zwei bestehenden Wohnhäusern mit Neuerrichtung von insgesamt 3 Wohnungen. Abbruch bestehender Balkone und Neuerrichtung zweier Balkonanlagen an beiden Häusern als Stahlkonstruktion. Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-2135-22	

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	671
Nymphenburger Str. 147a (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 6/0) Anbau eines Außenaufzugs an ein gemischt genutztes Gebäude. Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-9535-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	672
Olgastr. 11 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 437/19) Anbau von zwei Notleiteranlagen an ein Mehrfamilienhaus (Olgastr. 11 / Hedwigstr. 7) Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-8612-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	672
Barer Str. 46 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3958/0) Nutzungsänderung Laden 1 im EG zu Gastronomiebetrieb (Pasta Bar), Einrichtung einer Technik-Zentrale mit Grundwasserwärmepumpe im UG Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-5798-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	673
Implerstr. 18 – 24 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10512/3) Nutzungsänderung – Umnutzung einer Gewerbefläche zum sportlichen Zweck (BEAT81) Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-1556-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	673
Arabellastr. 19a – 21 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/32) Umnutzung von Büros in Praxisräume im 3.OG Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-7841-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	674
Schönbergstr. 5 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 169/11) Antrag auf Vorbescheid – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-10956-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	674
Funtenseestr. 7 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 318/22) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2026-3224-32 – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Tiefgarage (7 WEs) Aktenzeichen: 6024-1.231-2026-12361-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	674
Dillisstr. 1 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3240/11) Abbruch und Neuerrichtung nicht bauzeitlicher Balkone – ÄNDERUNGSANTRAG zu 6024-1.23-2023-8244-41 Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-10164-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	675
Ernsbergerstr. 10 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 625/2) Energetische Fassaden- und Dachsanierung,	

Anbau von Balkonen, Teilerneuerung Dachstuhl, Umgestaltung und Einbau von Dachgauben, Errichtung einer Brandwand zum benachbarten Fl.-St. Nr. 631 Umbau der Wohnungen im EG links und im DG links – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-15208-43 jetzt: Energetische Fassaden- und Dachsanierung, Anbau von Balkonen und Vordächern, Erneuerung und Umbau Dachstuhl, Errichtung einer Brandwand zum benachbarten Flurstück Nr. 631, Umbau der Wohnungen im Dachgeschoss und Entfall der Mittelwohnung
Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-11147-43
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 675

*Bekanntmachung
Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb der Wasserkraftanlage der Stadtwerke München GmbH am Werkkanal im Bereich der Braunauer Eisenbahnbrücke (Isarwerk 3), Hefner-Alteneck-Straße 24, Flur-Nrn. 11051, 11052, 10999/12, Gemarkung München Sektion 6* 676

*Bürgerversammlung des
7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark
am 08.10.2026* 677

*Bürgerversammlung des
10. Stadtbezirkes – Moosach
am 12.10.2026* 677

*Bürgerversammlung des
20. Stadtbezirkes – Hadern
am 22.10.2026* 677

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen:

- **Truderinger Str. 86 (WA 2)**
Berg-am-Laim (14), Haus für Kinder (KiTZ)
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Integriert, Fertigstellung voraussichtlich II/2027

Das Haus für Kinder (HfK) Truderinger Str. 86 (WA 2) ist ab Fertigstellung und Übergabe an den Träger als KinderTages-Zentrum (KiTZ) auf Grundlage der KiTZ-Rahmenkonzeption zu betreiben (vgl. hierzu Stadtratsbeschluss vom 06.05.2025, Vorlagen Nr.20-26 / V16229

https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:069e0cbb-d232-4e1a-9930-42740e044f7b/rahmenkonzeption_kitz.pdf)

Die Prüfung von bestehenden KiTZ-Standorten erfolgt turnusmäßig alle 5 Jahre anhand des im Beschluss vom 06.05.2025, Vorlagen Nr. 20-26 / V16229 festgelegten Prüfverfahrens. In den Bewerbungsunterlagen für das Haus für Kinder wurde ein zusätzlicher Bewerbungsteil zur Darstellung der Umsetzung des sozialpädagogisch- und sozialraumorientierten KiTZ-Konzeptes mit Beispielen im Teil B4 und B5 aufgenommen.

Für die Überlassung eines KinderTagesZentrums (KiTZ) können sich nur Träger bewerben, die aktuell nach Abschluss eines Trägersauswahlverfahrens bereits eine Zusage für eine von der Landeshauptstadt München – RBS überlassene Kindertageseinrichtung (sogenannte Betriebsträgereinrichtung) unterzeichnet und daher entsprechende detaillierte Prüfungsverfahren (Teil A des Bewerbungsverfahrens) durchlaufen haben.

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebene Kindertageseinrichtung.

Der Träger muss die freien Plätze unverzüglich melden und sich über RBS-KITA um eine vertragsgemäße Belegung bemühen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen.

Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Kitaförderung muss nach Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, bei Betriebsaufnahme gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Der Träger muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils für den laufenden Bewilligungszeitraum tatsächlich einen Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung erhalten.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung). Sie können sich unter dem Link <https://stadt.muenchen.de/infos/muenchner-kitaforderung.html> über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren. Die KiTZ-Förderung ist Bestandteil der Münchner Kitaförderung.

- KinderTagesZentren müssen die zusätzliche sozialpädagogische KiTZ-Fachkraft in TVöD S12 sowie das Sachkostenbudget von maximal 10.000 € bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA und anhand der tatsächlichen Personal- bzw. Sachkostenausgaben beantragen und abrechnen.

- Der Träger ist verpflichtet bei der Aufnahme und Betriebsführung vorrangig den

- Grundlage für die pädagogische Arbeit in einem KiTZ ist die aktuell gültige Fassung der Rahmenkonzeption für KinderTagesZentren der Landeshauptstadt München. (2020) Die KiTZ-Förderung ist an die verbindliche Einhaltung des Anforderungsprofils und die Grundsätze der Förderung der Münchner KinderTagesZentren (KiTZ) gekoppelt (vgl. Stadtratsbeschluss vom 06.05.2025, Vorlagen Nr.20-26 / V1622

<https://stadt.muenchen.de/infos/kiertageszentrum-kitz>
<https://stadt.muenchen.de/service/info/team-tragerschaftsauswahlverfahren/10315657/>

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem> über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren.

- Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben grundsätzlich, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. Für die Zeiträume, in denen die Kindertageseinrichtung aus dem Träger zurechenbaren Gründen nicht vertragsgemäß betrieben wird, insbesondere, wenn für den jeweiligen Bewilligungs-

Zeitraum kein Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung beansprucht werden kann und bezogen wird, kann vom Träger ggf. rückwirkend ein finanzieller Ausgleich für die Raum- und Inventarnutzung bis maximal zur Höhe des jeweiligen Durchschnittswerts gemäß der Anlage zur Richtlinie der Münchner Kitaförderung zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands verlangt werden. Der Ausgleichsbetrag ist nicht im Rahmen der Münchner Kitaförderung anerkennungs- bzw. förderfähig.

- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Bitte beachten Sie:

- **Interessensbekundung und Bewerbung sind ausschließlich per E-Mail einzureichen.**
- Mit Beschluss des Stadtrats vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) werden **folgende Kriterien** des Trägerauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage 14- 20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung **ausgesetzt**:
 - Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägerauswahlverfahren ausgeschlossen (2.12 der Anlage 1).
 - Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung in Betriebsträgereinrichtungen mindestens 85 % beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde (2.8 der Anlage 1).
- Es gilt eine **Sperrfrist** für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben: Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von zwei Jahren ab Rückgabe. Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden (2.9 der Anlage 1).
- Die Landeshauptstadt München behält sich vor, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung **bis spätestens 02.10.2026 – ausschließlich per E-Mail** an folgende E-Mail Adresse: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de** zu senden.
Sie erhalten dann die **Bewerbungsformulare per E-Mail**.

Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Es gilt das Datum des Eingangs im Gruppenpostfach Trägerauswahlverfahren: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de** bei der Landeshauptstadt München.

Die Bewerbungsformulare beinhalten

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien

1. _Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten. 2. _Ausschlusskriterium:

Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. _Ausschlusskriterium:

Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702) mit den Besonderheiten (Aussetzung gewisser Regelungen bis zum 31.12.2026) nach Stadtratsbeschluss vom 12.06.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302)

4. _Ausschlusskriterium:

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/ Gewichtung (B1-B3 Faktor 1,0 B4+B5 Faktor 2,0) zugrunde gelegt:

Teil B für alle Bewerber*innen

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Darstellung der Umsetzung der Leitlinien aus der KiTZ-Rahmenkonzeption
- B5 Darstellung der Umsetzung von zusätzlichen profilbildenden (Brücken)Angeboten für alle Familien und deren Kinder, mit dem Ziel die Zugänge zur Kindertagesbetreuung sowie die Bewältigung des Alltags in der Kindertageseinrichtung zu erleichtern und somit Bildungs- und Teilhabechancen für die Familien und deren Kinder zu erhöhen

Die **vollständige Bewerbung muss bis spätestens**

22.10.2026 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, unterschrieben und ausschließlich per E-Mail bis spätestens zu dem Auswahlverfahren genannten Termin an folgende E-Mail-Adresse eingegangen sein:

tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Es gilt das Datum des Eingangs im Gruppenpostfach Trägerauswahlverfahren: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de** bei der Landeshauptstadt München.

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von dem Bewerber*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Die Teilnahme an der Münchner Kitaförderung ist verpflichtend.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an: Telefon: 0152 57983090 oder per E-Mail:

tav.ft.kita.rbs@muenchen.de

Für KiTZ-spezifische Fragen wenden Sie sich bitte an:

fb.kitz.kita.rbs@muenchen.de

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtung im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilien-

enmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail
unter: für die Truderinger Str. 68 (WA 2), Stadtbezirk 14;
ost-2.zim.rbs@muenchen.de

München, 01. September 2026

Referat für
Bildung und Sport

**Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente
durch die Stadtwerke München GmbH – Planfeststellungs-
abschnitt 2 von der Wendeschleife am Waldfriedhof bis
zum U-Bahnhof Aidenbachstraße;
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit
integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 28 PBefG mit Beschluss vom 19.08.2026, Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15, auf Antrag der Stadtwerke München GmbH deren Plan für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 2 von der Wendeschleife am Waldfriedhof bis zum U-Bahnhof Aidenbachstraße – feststellt.

Dieser Bekanntmachungstext steht in der Zeit vom **21.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung unter folgendem Link zur Verfügung: www.muenchen.de/auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom **22.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026** unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://dap.muenchen.de/index.php/s/mxSv46MghTcfJeb>

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen können gemäß Art. 27b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG zusätzlich in Papierform in der Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden. Dazu können Sie montags bis freitags (9–12 Uhr und 13–17 Uhr) unter der Telefonnummer 089 / 233 24719 einen Termin vereinbaren. Bei Bedarf wird ein Raum mit barrierefreiem Zugang sichergestellt.

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist am 05.10.2026 gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 21. September 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lindwurmstr. 129a
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10294/0 / Stadtbezirk: 2
Tektur zum Bauantrag „Nachrüstung zweier Balkonanlagen
mit Dachterrasse“ – hier: Büroumbau –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-11914-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.09.2026, Az. 6024-1.112-2026-8177-21, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10271, Fl.Nr. 10273, Fl.Nr. 10274, Fl.Nr. 10292, Fl.Nr. 10296, Fl.Nr. 10302 und Fl.Nr. 10306, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Sommerstr. 14
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12361/0 / Stadtbezirk: 5
Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienhauses
mit Dachaufstockung und Dachsanierung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.09.2026, Az. 6024-1.23-2026-9247-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 12142/3, 12145, 12360 und 12362, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Agnesstr. 18

Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Sektion III, Fl. Nr.4823/4, Stadtbezirk 4

Neuerrichtung eines verglasten Außenaufzugs und Verschiebung der Treppenhäuserfenster

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.09.2026, Az. 1.23-2026-9464-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4823, 4823/3, 4821/10 und 4822, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie

Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Görresstr. 44

Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Sektion III,

Fl.Nr. 4896/10, Stadtbezirk 3

Abbruch und Neubau eines Dachs sowie Erweiterung um 2 Wohneinheiten

GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.09.2026, Az. 1.2-2026-3334-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4896/6, Fl.Nr. 4896/7, Fl.Nr. 4896/8, Fl. Nr. 4896/9, Fl.Nr. 4896/11, Fl.Nr. 4896/13 und Fl.Nr. 4896/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Verfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karlstr. 42 a

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IV, Fl. Nr. 5767, Stadtbezirk 3

Nutzungsänderung, Reduzierung der Gewerbefläche und Einbau von drei Apartments zur Unterbringung von Mitarbeitern und Kunden für die Praxisnutzung im EG RGB

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.09.2026, Az. 1.2-2026-5845-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 5757, 5756 und 5769, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Landshuter Allee 65–67

Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Neuhausen, Fl. Nr. 530/25, Stadtbezirk 9

Neuerrichtung Dach und energetische Modernisierung bei zwei bestehenden Wohnhäusern mit Neuerrichtung von insgesamt 3 Wohnungen. Abbruch bestehender Balkone und Neuerrichtung zweier Balkonanlagen an beiden Häusern als Stahlkonstruktion.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.08.2026, Az. 1.2-2026-2135-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 530/8, Fl.Nr. 530/9, Fl.Nr. 530/10, Fl.Nr. 530/11, Fl.Nr. 530/12, Fl.Nr. 530/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Nymphenburger Str. 147 a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen, Fl. Nr. 6/0, Stadtbezirk 9
Anbau eines Außenaufzugs an ein gemischt genutztes Gebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.09.2026, Az. 1.2-2026-9535-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.6/4, Fl.Nr.5 und Fl.Nr.8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Olgastr. 11
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen, Fl. Nr. 437/19, Stadtbezirk 9
Anbau von zwei Notleiteranlagen an ein Mehrfamilienhaus (Olgastr. 11 / Hedwigstr. 7)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.09.2026, Az. 1.23-2026-8612-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 438/5 und Fl.Nr. 437/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Barer Str. 46
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 3958/0 / Stadtbezirk 3
Nutzungsänderung Laden 1 im EG zu Gastronomiebetrieb (Pasta Bar),
Einrichtung einer Technik-Zentrale mit Grundwasserwärmepumpe im UG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.09.2026, Az. 1.2-2026-5798-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 3959, Fl.Nr. 3949 und Fl.Nr. 3956, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Implersstr. 18 – 24
Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10512/3, Stadtbezirk: 6
Nutzungsänderung – Umnutzung einer Gewerbefläche zum sportlichen Zweck (BEAT81)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.09.2026, Az. 6024-1.2-2026-1556-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10514/3, Fl.Nr. 10513, Fl.Nr. 10512/2, Fl.Nr. 10502, Fl.Nr. 10501, Fl.Nr. 10500, Fl.Nr. 10499 sowie Fl.Nr. 10512, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Arabella Straße 19a – 21
Bogenhausen; 205/32; Stadtbezirk: 13
Umnutzung von Büros in Praxisräume im 3.OG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.09.2026, Az. 1.2-2026-7841-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 311, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse to.maier@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25569.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schönbergstr. 5
Bogenhausen; FlNr. 169 11 Stadtbezirk 11
Antrag auf Vorbescheid – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.09.2026, Az. 1.7-2026-10956-31, wurde der Vorbescheid erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 311, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse to.maier@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25569.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Funtenseest. 7
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 318/22
Stadtbezirk: 15
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Tiefgarage
(7 WEs)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.09.2026, Az. 1.231-2026-12361-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die

Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dillisstr. 1
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion II Fl.Nr.: 3240/11
Abbruch und Neuerrichtung nicht bauzeitlicher Balkone –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 6024-1.23-2023-8244-41

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.09.2026, Az. 6024-1.232-2026-10164-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 3237, Fl.Nr. 3240/17, Fl.Nr. 3240/5, Fl.Nr. 3240/6 und Fl.Nr. 3240, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ernsbergerstr. 10
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing, Fl.Nr.: 625/2, Stadtbezirk 21
Energetische Fassaden- und Dachsanierung, Anbau von Balkonen, Teilerneuerung Dachstuhl, Umgestaltung und Einbau von Dachgauben, Errichtung einer Brandwand zum benachbarten Fl.-St. Nr. 631 Umbau der Wohnungen im EG links und im DG links – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-15208-43 jetzt: Energetische Fassaden- und Dachsanierung, Anbau von Balkonen und Vordächern, Erneuerung und Umbau Dachstuhl, Errichtung einer Brandwand zum benachbarten Flurstück Nr. 631, Umbau der Wohnungen im Dachgeschoss und Entfall der Mittelwohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.09.2026, Az. 1.232-2026-11147-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 161 und 631, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Seite 3

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV
Lokalbaukommission

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.“

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides von den übrigen Betroffenen schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht (RKU-IV-131); Bayerstr. 28a, 80335 München) angefordert werden.

München, 21. September 2026 Referat für Klima- und
Umweltschutz
RKU-IV-131

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb der Wasserkraftanlage der Stadtwerke München
GmbH am Werkkanal im Bereich der Braunauer Eisen-
bahnbrücke (Isarwerk 3), Hefner-Alteneck-Straße 24,
Flur-Nrn. 11051, 11052, 10999/12, Gemarkung München
Sektion 6**

Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-IV-131), hat mit Bescheid vom 08.09.2026, Az.: 643-327-14/1 gem. § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Recht bewilligt die Wasserkraftanlage Isarwerk 3 am Werkkanal zu betreiben.

Die Bewilligung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen

vom 06.10.2026 bis einschließlich 20.10.2026

zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030a (4. Stock) während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-747574) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

**Bürgerversammlung des
7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark
am 08.10.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 7 – Sendling-Westpark teile ich mit, dass am Donnerstag, den 08.10.2026 um 19.00 Uhr in der Doppelhalle des Erasmus-Grasser-Gymnasiums, Gilmstraße 2 (Zugang neben Westendstraße 302), 81377 München, die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Stadträtin Kathrin Abele übernehmen.

München, 31. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
10. Stadtbezirkes – Moosach
am 12.10.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 10 – Moosach teile ich mit, dass am Montag, den 12.10.2026 um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums an der Gerastraße 6, 80993 München, die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes – Moosach, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Herr Stadtrat Felix Sproll übernehmen.

München, 31. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
20. Stadtbezirkes – Hadern
am 22.10.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 20 – Hadern teile ich mit, dass am Donnerstag, den 22.10.2026 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule, Großhaderner Straße 50, 81375 München, die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes – Hadern, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Stadträtin Veronika Mirlach übernehmen.

München, 08. September 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister
